



HVM-News

Wichtige Informationen
zur Honorarverteilung
ab 01. April 2018

Anlage:

Textfassung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) ab 01.04.2018

Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabes der KVS ab dem 01.04.2018

Mit dem HVM-Sonderrundschreiben vom 05.03.2018 hatten wir Sie über die HVM-Anpassungen zum 01.04.2018 informiert.

Die Vertreterversammlung der KVS hat in ihrer Sitzung am 20.06.2018 weitere Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) beschlossen. Diese Änderungen gelten ebenfalls mit Wirkung ab dem 01.04.2018.

Bei den beschlossenen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Detailanpassungen, die im Zusammenhang mit der Laborreform stehen. Sie gehen auf zwischenzeitlich erfolgte Aktualisierungen der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung gemäß § 87b Abs. 4 SGB V zurück.

Wir möchten Ihnen die beschlossenen Änderungen im Detail vorstellen:

1. GRUNDBETRAG „LABOR“ - § 6 DES HVM

Für die über den Fremdkassenzahlungsausgleich (FKZ) zu vergütenden auf Muster 10 veranlassten Laborleistungen gilt eine **FKZ-Quote** in Höhe von **89 %** (bislang war eine Quote von 90 % vorgesehen).

Es handelt sich hierbei um solche Laborleistungen, die von hiesigen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten bei Laboren/Laborärzten außerhalb des Saarlandes veranlasst werden.

2. ANPASSUNG DER GRUNDBETRÄGE BEI LABORLEISTUNGSVERLAGERUNGEN

Die Anlage 1 zum HVM enthält nunmehr den gemäß Teil B Nr. 3.7 der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung verpflichtend vorgesehenen **Anpassungsmechanismus für die Grundbeträge** für den Fall, dass auf Muster 10 bezogene spezielle Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM im Grundbetrag des jeweiligen Versorgungsbereichs durch auf Muster 10 veranlasste spezielle Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM im Grundbetrag „Labor“ ersetzt werden.

Ein entsprechender Anpassungsmechanismus für die Leistungen des Allgemeinlabors gemäß Abschnitt 32.2 EBM war bereits durch die vorangegangenen Beschlüsse mit Wirkung ab dem 01.04.2018 in den HVM aufgenommen worden.

3. ANPASSUNG DER GRUNDBETRÄGE BEI MGV-ÄNDERUNGEN

Die KBV hat ihre Vorgaben zur Honorarverteilung gemäß § 87b Abs. 4 SGB V dahingehend ergänzt, dass Anpassungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung aufgrund von Anpassungen des EBM dazu führen, dass die hiervon betroffenen Grundbeträge ebenfalls angepasst werden. Bislang waren hierzu jeweils anlassbezogene Beschlüsse erforderlich.

In der **Anlage 1 „Festlegung und Anpassung des Vergütungsvolumens für die hausärztliche und fachärztliche Versorgung“** wurde zu diesem Zweck die **Nr. 3.5** angepasst.

Wir fügen diesem KVS-AKTUELL „HVM-NEWS“ die ab dem 01.04.2018 gültige HVM-Fassung bei.

Die ab dem 01.04.2018 gültige HVM-Fassung finden Sie überdies wie gewohnt auf unserer Homepage www.kvsaarland.de

Bei Fragen zum HVM stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Honorar/Kostenträger gern zur Verfügung:

☎ 0681-998370

✉: vertrag@kvsaarland.de